

# Gemeinderatssitzung

03.12.2024



## Öffentlicher Teil

1.	Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Sitzung am 19.11.2024
2.	Kalkulation der Abwassergebühren für das Haushaltsjahr 2025 – Änderung der Satzung über die Öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) zum 1.1.2025
3.	Kalkulation der Wassergebühren für das Haushaltsjahr 2025
4.	Kalkulation der Bestattungsgebühren für das Haushaltsjahr 2025 – Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen zum 1.1.2025
5.	Stellungnahme zu Bausachen
5.1.	Bauantrag zur Nutzungsänderung der Lagerräume im EG im Hinterhaus (jetzt Wohnung 4) und der Lagerräume im EG im Haupthaus (jetzt Wohnung 2) auf dem Grundstück Flst.-Nr. 472
6.	Informationen und Fragen zu Gemeindeangelegenheiten
7.	Bürgerfragestunde

## **TOP 1**

### **Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Sitzung am 19.11.2024**

In der letzten nichtöffentlichen Sitzung am 19.11.2024 hat der Gemeinderat dem Antrag der IG Straßenfest, auf Vereinsförderung in einem besonderen Fall, außerhalb der Vereinsförderrichtlinien, zugestimmt.

## **TOP 2**

# **Kalkulation der Abwassergebühren für das Haushaltsjahr 2025 – Änderung der Satzung über die Öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) zum 1.1.2025**

## **Vorschlag der Verwaltung:**

Dem Gemeinderat liegt die Gebührenkalkulation Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung für den Kalkulationszeitraum 2025 vollständig vor. Der Gemeinderat macht sich den Inhalt der Kalkulationen einschließlich der Verteilerschlüssel zu eigen und beschließt sie komplett.

Er bestätigt die dort vorgenommenen Ermessens- und Prognoseentscheidungen und beschließt diese ausdrücklich. Insbesondere werden folgende Festlegungen getroffen:

- a) Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation 2025 in Ansatz gebrachten laufenden Kosten und Einnahmen zu.
- b) Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation 2025 in Ansatz gebrachten kalkulatorischen Kosten zu.
- c) Der kalkulatorische Mischzinssatz wird auf 3,5 % festgesetzt.
- d) Die Kosten für die Straßenentwässerung bleiben bei der Berechnung des gebührenrelevanten Aufkommens unberücksichtigt.
- e) Der Gemeinderat beschließt als Bemessungsgrundlage für die Schmutzwasserbeseitigung für den Kalkulationszeitraum 2025 für den Teilbereich "Schmutzwasser" eine prognostizierte Schmutzwassermenge von 483.905,60 m<sup>3</sup>.
- f) Für die Niederschlagswasserbeseitigung bzw. Niederschlagswassergebühr wird eine überbaute/ befestigte (versiegelte) Fläche von 948.104,60 m<sup>2</sup> festgesetzt.
- g) Der Gemeinderat beschließt die Festsetzung der Straßenentwässerungskostenanteile entsprechend der in Anlage "Verteilerschlüssel" der Gebührenkalkulation aufgeführten Prozentsätze.

- h) Der Gemeinderat beschließt die Festsetzung der in Anlage "Verteilerschlüssel" der Gebührenkalkulation aufgeführten Prozentsätze zur Aufteilung der Kosten und Einnahmen auf die Bereiche Schmutzwasserbeseitigung und Niederschlagswasserbeseitigung.
- i) Die Gebührenobergrenzen für den Kalkulationszeitraum 2025 betragen laut vorliegender Gebührenkalkulation ohne Ausgleich von Überdeckungen aus Vorjahren: in der Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwassergebühr) 3,29 €/m<sup>3</sup> in der Niederschlagswasserbeseitigung 0,40 €/m<sup>2</sup>
- j) Der Gemeinderat beschließt folgenden Ausgleich von Über- und Unterdeckungen:
1. Schmutzwasserbeseitigung  
Die verbliebene Kostenunterdeckung aus dem Jahr 2021 in Höhe von 72.697,48 €, die Kostenunterdeckung aus dem Jahr 2022 in Höhe von 62.959,71 € und die Kostenüberdeckung aus dem Jahr 2023 in Höhe von 162.826,23 € wird in die Kalkulation 2025 eingestellt.
  2. Niederschlagswasserbeseitigung  
Die verbliebene Kostenunterdeckung aus dem Jahr 2022 in Höhe von 8.751,03 € und die Kostenunterdeckung aus dem Jahr 2023 in Höhe von 38.918,95 € wird in die Kalkulation 2025 eingestellt.
- k) Der Gemeinderat setzt für den Kalkulationszeitraum 2025 folgende Gebührensätze fest:  
Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwassergebühr) 3,23 €/m<sup>3</sup>  
Niederschlagswasserbeseitigung (Niederschlagswassergebühr) 0,35 €/m<sup>2</sup>
- l) Der Gemeinderat beschließt die als Anlage beigefügte Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 13.12.2011 mit den entsprechenden Änderungsfassungen als Satzung (Satzungsbeschluss)

# **TOP 3**

## **Kalkulation der Wassergebühren für das Haushaltsjahr 2025**

## Vorschlag der Verwaltung:

Dem Gemeinderat liegt die Gebührenkalkulation Wasserversorgung für den einjährigen Kalkulationszeitraum 2025 vor.

Der Gemeinderat macht sich den Inhalt der Kalkulationen zu eigen und beschließt sie komplett. Er bestätigt die dort vorgenommenen Ermessens- und Prognoseentscheidungen und beschließt diese ausdrücklich. Insbesondere werden folgende Festlegungen getroffen:

- a) Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation 2025 in Ansatz gebrachten laufenden Kosten und Einnahmen zu.
- b) Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation 2025 in Ansatz gebrachten kalkulatorischen Kosten zu.
- c) Der Gemeinderat beschließt als Bemessungsgrundlage für die Trinkwasserabgabe für den Kalkulationszeitraum 2025 eine prognostizierte Trinkwassermenge von 498.330,20 m<sup>3</sup>.
- d) Der Gemeinderat beschließt, die verbliebene Kostenüberdeckung aus dem Jahr 2022 in Höhe von 8.873,55 € und eine teilweise Kostenüberdeckung aus dem Jahr 2023 in Höhe von 68.928,60 € in die Gebührenkalkulation 2025 einzustellen.
- e) Der Gemeinderat beschließt, den Rabatt für Großabnehmer für den Kalkulationszeitraum 2025 auf 8 % festzusetzen.
- f) Die Gebührenobergrenze für den Kalkulationszeitraum 2025 beträgt laut vorliegender Gebührenkalkulation: Ohne Ausgleich von Über- und Unterdeckungen aus Vorjahren Verbrauchsgebühr Wasser 1,91 €/m<sup>3</sup> für den Münzzähler 3,80 €/m<sup>3</sup> für Großabnehmer 1,76 €/m<sup>3</sup>
- g) Der Gemeinderat setzt für den Kalkulationszeitraum 2025 folgenden Gebührensatz fest: Wasserzins 1,75 €/m<sup>3</sup> Wasserzins für Münzzähler 3,61 €/m<sup>3</sup> Wasserzins für Großabnehmer 1,61 €/m<sup>3</sup>

## **TOP 4**

# **Kalkulation der Bestattungsgebühren für das Haushaltsjahr 2025 – Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen zum 1.1.2025**

## **Vorschlag der Verwaltung:**

Dem Gemeinderat liegt die Kalkulation der Bestattungsgebühren für den Kalkulationszeitraum 2025 vollständig vor. Der Gemeinderat macht sich den Inhalt der Kalkulation zu eigen und beschließt sie komplett. Er bestätigt die dort vorgenommenen Ermessens- und Prognoseentscheidungen und beschließt diese ausdrücklich.

Insbesondere werden folgende Festlegungen getroffen:

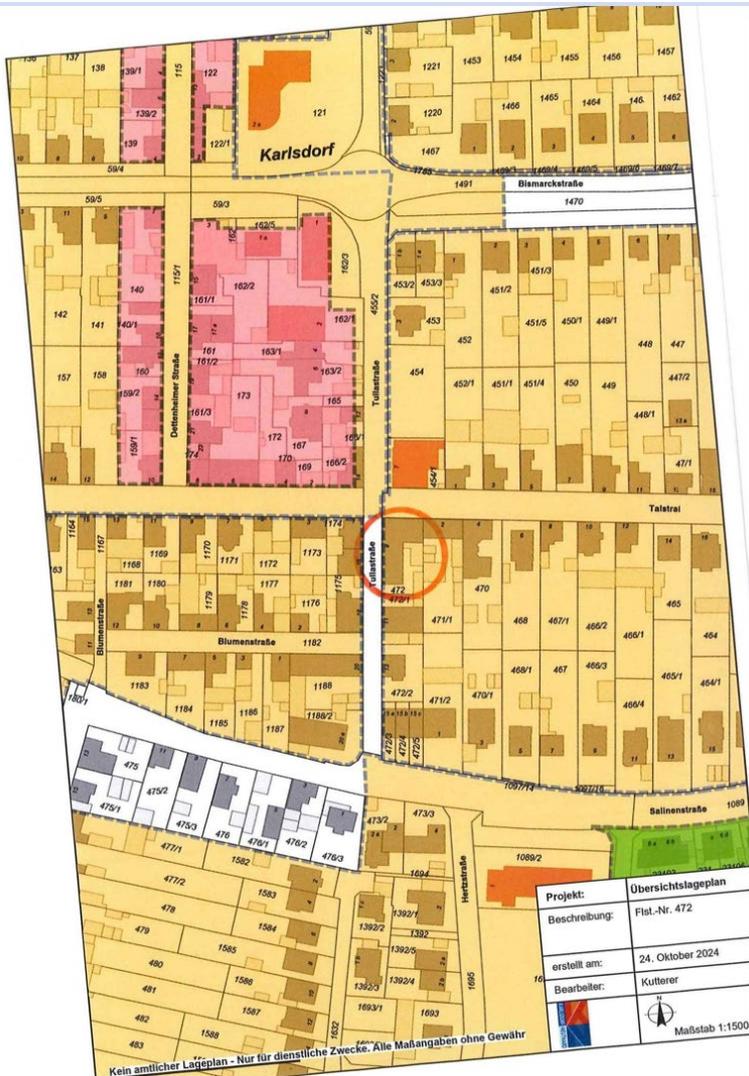
- a) Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation 2025 in Ansatz gebrachten laufenden Kosten und Einnahmen zu.
- b) Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation 2025 in Ansatz gebrachten kalkulatorischen Kosten zu.
- c) Der kalkulatorische Mischzinssatz wird auf 3,5 % festgesetzt.
- d) Der Gemeinderat beschließt die als Anlage beigefügte Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen zum 1.1.2025.

## **TOP 5**

### **Stellungnahme zu Bausachen**

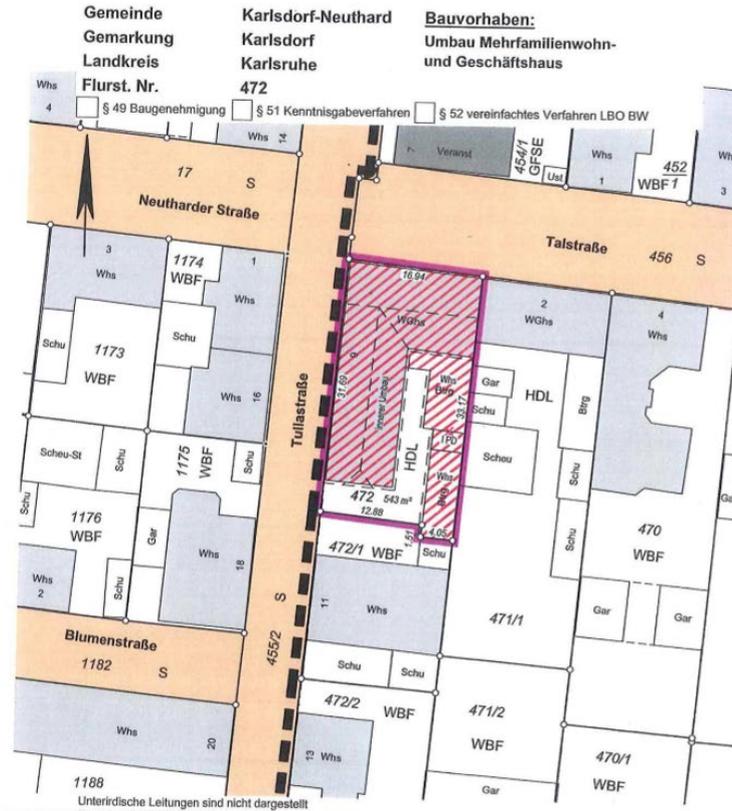
#### **TOP 5.1.**

**Bauantrag zur Nutzungsänderung der Lagerräume im EG im Hinterhaus (jetzt Wohnung 4) und der Lagerräume im EG im Haupthaus (jetzt Wohnung 2) auf dem Grundstück Flst.-Nr. 472**



### Lageplan zum Bauantrag (§ 4 LBOVVO) Maßstab 1: 500

Auszug aus dem Liegenschaftskataster mit Einzeichnungen nach § 4 (2-5) LBOVVO  
Ortsvergleich hat nicht stattgefunden.



**MAX**  
VERMESSUNG

**Vermessungsbüro Max**  
 Dipl.-Ing. (FH) Robert Max  
 Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur  
 Leiberg III/6  
**D-76684 Östringen**  
 Telefon: 07253 / 9885-0  
 Telefax: 07253 / 9885-15  
 Mail: [mail@vermessung-max.de](mailto:mail@vermessung-max.de)  
 Homepage: [www.vermessung-max.de](http://www.vermessung-max.de)

Östringen, den 15.08.2024

# TOP 5.1

## **Vorschlag der Verwaltung:**

Der Gemeinderat folgt dem Vorschlag der Verwaltung und versagt das gemeindliche Einvernehmen, da dem zugrunde liegenden Bebauungsplan (Grundflächenzahl) nicht entsprochen wird und die Zulässigkeit gem. § 34 BauGB nicht gegeben ist.

Einer Befreiung von den Festsetzungen zur Grundflächenzahl kann nicht zugestimmt werden.

# TOP 6

## Informationen und Fragen zu Gemeindeangelegenheiten

# TOP 7

## Bürgerfragestunde